

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Gleees, Verbandsgemeinde Brohltal, Landkreis Ahrweiler

Auf Grund des § 22 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -) vom 23. März 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/78, S. 159 ff.) erläßt die Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Gleees, in dem Funde zu erwarten sind, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

§ 2

Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die als Bestandteil dieser Rechtsverordnung gilt, umrandet und erstreckt sich auf folgende Parzelle: Flur 5, Flurstück 52/3 (Lagebezeichnung „Am Wehrer Breitel“).

§ 3

(1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung eines Grabhügels (Höhe 3 m, Durchmesser 25 m), der aus der frühen Bronzezeit (1800 - 1500 v. Chr.) stammt.

Von den bekannten Hügelgräbern dieser Zeit ist der Grabhügel in der Gemarkung Gleees einer der wenigen, die noch unversehrt und in ihren ursprünglichen Ausmaßen erhalten sind. Somit stellt der Grabhügel ein seltenes Kulturdenkmal dar.

(2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, daß dieser Grabhügel durch Abtragung und Beseitigung der Fundschichten zerstört wird und für Wissenschaft und Denkmalpflege verloren geht. Das Gelände soll unverändert in seinem jetzigen Zustand bestehen bleiben und für spätere wissenschaftliche Untersuchungen der Denkmalpflege zur Verfügung stehen.

§ 4

Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf dem in § 2 bezeichneten und abgegrenzten Flurstück Vorhaben durchführen will, die das vorhandene Kulturdenkmal gefährden können, und es durch Wegnahme von archäologischen Fundgegenständen in seiner Bedeutung für Wissenschaft und Denkmalpflege beeinträchtigen. Vorhaben, die vom Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, durchgeführt oder geleitet werden, bedürfen keiner Genehmigung nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung.

§ 5

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Untere Denkmalschutzbehörde, einzureichen.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben in Grabungsschutzgebieten durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 14 DSchPflG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000,- DM geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

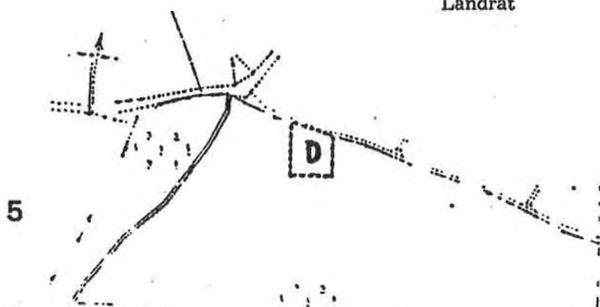
(3) § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzblatt I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (Bundesgesetzblatt I, S. 1645), findet Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 31. Januar 1986

Kreisverwaltung Ahrweiler
- Untere Denkmalschutzbehörde -
Dr. Plümer
Landrat



Auszug aus der Flurkarte der Gemarkung Gleees, Flur 5, Flurstück 52/3